

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 21. May 1798.

I. Warnungs-Anzeigen.

Ein, wegen verübter Diebståle, zur Untersuchung gezogener Mensch ist mit Einjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt worden. Sign. Minden den 15ten May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Eine Mannspersohn ist wegen betrüglischer Handlungen mit Achtwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt.

Minden den 10ten May 1798.

Magistrat allhier.

Nettebusch.

Ushoff.

II. Proclama.

* **E**in in hiesiger Gegend ganz unbekannter todter Körper, männlichen Geschlechts, mittlerer Größe, welcher mit einem dunkelblauen Ueberrock, mit überzogenen Knöpfen von dem nemlichen Tuche, einer himmelblauen Weste mit Ärmeln und beckigten Knöpfen von Composition, einem gedruckten Camisol von Leinwand, einem Brusttuch ohne Ärmel mit weißen Hörnerne Knöpfen, einem weißen Halstuch mit den Buchstaben R. V. H. gezeichnet, einer Hose von schwarzem Plüsch und einem paar schwarz gestreiften wollenen Strümpfen bekleidet gewesen, ist am 1. dieses in der Na in des Coloni Conermanns Wiese zu Steinbeck Kirchspiels Recke, heynaher ganz verweset gefunden worden; es ist aber

nicht bekannt, woher dieser verunglückte Mensch gebürtig gewesen, deshalb werden dessen nachglassene Verwandte hiedurch öffentlich aufgefordert, sich zur Recognition der beschriebenen Kleidungsstücke sowol, als zur Legitimation als dessen zurückgebliebenen Erben binnen sechs wöchentlicher Frist vor dem Amte zu Ebbewären zu melden, sonst sollen zur Bestreitung der Begräbnis- und Besichtigungskosten des Denati gedachte Kleider verkauft werden.

Lingen den 14. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichs'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimne Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim

Æ

sich mit dieser geringhaltigen Gold = Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, das er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle, was hiernächst durch Geseze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Reverse durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horst'schen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorkhalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, solches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Friedemann Heinrich Christian an Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quittung die Zurückgabe des Original Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations = Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Original = Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guthsbesizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. I. Tit. 51. S. 115. gericht-

lich aufgeboten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekante Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ab Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs = Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besizer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Mortifications Scheins die obige Agio = Forderung im Minden = Ravensberg'schen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem gelbschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräfflich Hessen Casselschen Regierung in Rinteln affigirt, auch den hiesigen Intelliges; Blättern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 2ten März. 1798. Anstatt und von wegen, 2c.

v Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohm-

dechant v. Wincke gehörigen Gütern Boeckel und Hackenboeckel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg geborne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobs-tenlychen Secretarii und Dohm Vicarii Uhleman geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschenkt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Dann von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde, b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lenzgerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und lauf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch de-

feriret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Erayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verloschen erklärt und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Nützlichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen ober Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäferweyden belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenzblatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestche in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen

haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehdrig, Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweißmittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweißmittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guths Herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der bekanten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besitzern, Eigenbehörigen re. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Nütdrisation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

Bigore Commissionis
Delius Becker.

Da von denen Grebenstein- und Schepeningischen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Grebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Packknecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Ansehalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetra-

gen worden, und solchem Gesuch deferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angeetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Ratahause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erkläret, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und bey dem Königlichen Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Wielefeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Da über das geringe Vermögen des Huerlings Casper Henrich Holtkamp in Weckelch der Conkurs eröffnet ist, so werden desselben Gläubiger hermit vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 29sten Junii bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 4ten May 1768.
Lüder.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Wittwe Rud. Hohmanns soll deren eigenthümliches Wohnhaus No. 421. auf der Ritterstraße allhier nebst Zubehör gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 1ten Juny d. J. Subhastationis verkauft werden.

Es ist dieß Haus mit 3 Stuben 5 Kammern zwey Küchen, ein gebalkter Keller und Boden versehen, auch ist bey demselben ein kleiner Garten und Pferdestall be-

findlich, und es gehdrt dazu eine Hude auf vier Rube bey dem Rodenbeck belegen, von welcher Letzteren die bekanten Lasten getragen werden müssen, so wie das Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von zwölf mgr. Kirchengeld belastet ist. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen an vorhin bemerkten Tage sich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 5ten May 1798.

Schoff.

Es soll das am Martini Kirchhoffe sub. Nro. 176 belegene der Wittwe Vorcharde gehörige Wohnhaus, nebst dem darauf gefallenen, von dem Kuhthore in dem sogenannten Soren-Kämpen befindliche Hudetheil sub. Nro. 264 für zwey Rube, so zusammen auf 895 Rthlr angeschlagen worden, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 26 Junii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Minden, den 16ten May 1798.

Magistrat allhier.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Cuznorennen zugehörige an der Ritterstraße sub. Nro. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rth. betaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti de alienando öffentlich an dem Meistbietendem verkauft werden, und wie dazu ein Versteigerungstermin auf den 31ten August angeetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem

Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatur Bielefeld im Stadtgericht den 7ten May 1798

Consbruch. Buddeus.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehörige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 4ten Jun. und den 6ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 29ten Mart. 1798.

Meinders.

V. Sachen zu verpachten.

Am 4ten Juny dieses Jahrs, Morgens um 8 Uhr soll die Commende Wietersheim, an Ort und Stelle, neu verpachtet werden. Pachtlustige, die sich durch bezubringende Zeugnisse, sowol von ihrer Landwirtschafts-Kunde, als bisherigen guten und ordentlichen Lebenswandel qualificiren, und eine Caution von wenigstens 2000 Thlr. machen können, haben sich sodenn daselbst einzufinden, und bey dem Gebot den erforderlichen Nachweis ihrer qualification vorzulegen. Der Pacht-Ausschlag kann bey mir in Minden, in den Frühstunden, eingesehen werden, es dient

aber vorläufig zur Nachricht, daß von dem in etwa 300 Morgen bestehenden, Saatlande, bis 1802 exclusive, die Halbscheid einzeln vermietet ist. Das Vieh- und Feld-Inventarium, mit der Erndte 1798 auch Ackergeräthschaften, werden nach der Taxe eingegeben. Wietersheim den 17ten May 1789. Bessel.

VI Dankfagung.

Die beträchtliche Summe von 62 Rthl. 14 ggr., welche ein wolthätiges Publikum der Stadt Minden für die bey der Feuerbrunst in Halen den 23ten Apr. verunglückten und fast ihrer sämtlichen Habe beraubten elf Familien (incl. der Leibzüchter) zusammen getragen hat, ist mir zur Vertheilung eingehändigt worden. Ich habe dies angenehme Geschäft dergestalt ausgerichtet, daß 1) die Wittwe Ahrends Nr. 78. deren Mann in der Rhein-Campagne geblieben ist, doppelt so viel erhielt, als einer der übrigen (wie vorgeschrieben war.) Sie bekam also 10 Rthl. 10 ggr. 4 Pf. 2) Bartholomäus Nr. 88. bekam 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 3) Die Familie der Leibzüchter auf dieser Stette 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 4) Plazmeier Nr. 89. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 5) Volkmann Nr. 83. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 6) Horstmann Nr. 94. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 7) Die Familie der Leibzüchter 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 8) Kohlking Nr. 93. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 9) Die Familie der Leibzüchter 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 10) Bredemeier Nr. 118. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 11) Bleydorn Nr. 110. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf.

Dank den edlen Menschenfreunden für diesen redenden Beweis einer seltenen und uneigennütigen Wolthätigkeit, wodurch sie so manche Thräne des Kummers getrocknet haben. Die Verunglückten, welche durch Ihre Milde so beträchtlich unterstützt wurden, ersuchen Ihnen mit dem gerührtesten Herzen die Vergeltung der allliebenden Gottheit.

Hartum den 10ten May 1798.

A. G. Kottmeier, Prediger.

VII Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es gehen am 21ten Oct. a. c. 450 Rthl. Besselmannsche Pupillen-Gelder ein: wer diese ganz oder zum Theil in billigen Zinsen gegen hypothecarische Sicherheit anzuleihen verlangt: beliebe sich bey dem Vormund gedachten Curatel dem Kaufmann Kabe zu melden.

VII Avertissements.

Die im hiesigen Wochenblatt Nr. 16 In dem vormahls Senatorin Braus Hause oben dem Marckt in einem Avertissement, angekündigte Auction, Nimmt am Mittwoch nach Pfingsten als den 30. dieses Jhren Anfang, und wird denen benannten Meubles noch mehrere beygefügt werden.

Minden, 18ten May 1798.

Benecke.

Die durch das Absterben des vormahligen hiesigen Stadt-Chirurgus Müller vacant gewordene privilegirte Barbierstube soll aus freyer hand wiederum verkauft werden. Liebhaber können sich deshalb bey dem Herrn Land-Chirurgus Holtmeyer melden.

Es ist dabey zu bemerken, daß der künftige Besitzer nicht nöthig habe, dem Cursum anatomicum in Berlin zu verrichten, wohl aber von Königl. Colleg. Medicum Provinciali zu Minden examinirt und approbirt seyn müsse.

Bielefeld den 16ten May 1798.

Bei dem hiesigen Schutz Juden Leffman Salomon und Siemon Magnus sind 250 Stück Kalbfelle circa vorrähtig Käufer belieben sich innerhalb 14 Tage einzufinden. Rahden den 17ten May 1798.

Bei Isaac Nahtan in Rahden sind Kalbfelle vorrähtig Käufer können sich bey ihn binnen 3 Wochen einzufinden.

Unterzeichneter hat unter einem Baume ohnweit der Bückeburger Elus einen Damens Aufsatz gefunden, wer ihm ver-

Wohren hat kan sich zu Warenholz in mein Quartier bis zum 30ten bey mir melden.
Wamihl.

IX. Eheverbindung.

Unsere am 3ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst bekant, und empfehlen uns Ihrer ferneren Gewogenheit Heegen den 8ten May 1798.
Meyer.

Johanne Christine Meyer geborne Delius.
Unsere am 15ten dieses Monats vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Glückwünsche, gehorsamst bekant zu machen.

Lübbecke den 17ten May 1798.

v. Lüderikz. Lieutenant

im Regiment v. Knobelsdorff

Sophie v. Lüderikz geb. Dönch.

X. Notification.

Das ohnweit den Königsborn auf den Brühlberg von mir vor einigen Jahren erbaute Haus und Gartenanlage, nachher willkührlich genannt, die Brunswicks-Lust, habe ich zu keinen allgemeinen Aufenthalte sondern zum eignen und einiger Freunde meines Hauses formiren lassen.

Indeß haben respective Gesellschaften wegen die daselbst habende angenehme Ausichten der hiesigen Gegend gewünscht, alda einige Erfrischung haben zu können, wozu ich mich denn auch willig gefunden habe; seit einiger Zeit wollen aber einige Menschen dieses Haus und Anlage zur gemeinen Wirthschaft nach ihrer Willkühr benutzen; dies ist nun nie mein Wille gewesen, und ich kann solches nicht verstaten, — diesem zufolge finde ich mich gemüßiget hiermit bekant zu machen, daß das eingetretene gemeine Verkehr und die Darreichung von Coffee, Wein ic. noch Regelspiel nicht weiter verstatet wird. Sollte aber eine resp. Gesellschaft, wegen der dort seienden Ausichten der hiesigen Gegend, sich daselbst auf einige Stunden

aufzuhalten Neigung finden, so belieben dieselben mir nur solches vorab wissen zu lassen, und ich werde diesen freundschaftlichen Besuch höflichst anerkennen.

Fahren und Reiten oben beytm Hause wird aber überhaupt zur Schonung der jungen Hecken und Bäume verboten.

Minden den 19ten May 1798.

Brunswick.

Der Rauffmann Hr. Daniel Ludwig Wdgeler hat nach vorgängiger nothwendiger Tax- und Subhastation, das an der Becker-Strasse sub Nr. 18 belegene Deppensche Wohn und Brauhaus, nebst Zubehör und Hubetheil adjudicirt erhalten. Minden den 24ten April 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Der Küster und Schullehrer Göring zu Hüllhorst Amt Keineberg schrieb mir unter dem 8ten d. M.

„Da ich viele Kinder in meiner Schule zum Unterricht und bey diesem Unterricht Gelegenheit habe, den Nutzen der Noth- und Hülfz-Tafel zur Verhütung der Kindviehpest in der hiesigen Gemeinde durch die Schüler zu verbreiten; so habe ich mich entschlossen, für den hier eingelegten einen Thaler von gedachter Tafel in meiner Schule zum allgemeinen Besten (Bravo! das nenne ich mir einen Schulmeister) zu haben und zu vertheilen. Ich bitte daher ganz gehorsamst solche je eher je lieber an mich zu senden.“

Ich sandte Ihm mit dem zurückgehenden Boten für den Thlr. 100 Tafeln und da ich Ihm nicht schreiben und für seinen löblichen würdigen Patriotismus nicht danken konnte, so danke ich dem Schullehrer Göring hier öffentlich.

Daß die Herrn Prediger und Schullehrer, wenn sie sich richtige Kenntnisse von der landverderblichen Kindviehpest (die einzig und allein durch Ansteckung entsteht) erwerben, diese Kenntnisse unter dem Volke

ke verbreiten und sich dieser Sache aus allen Kräften annehmen wollten, sehr vieles zur Verhütung und Ausrottung der in der Grafschaft Mark herrschenden Viehsenche beytragen könnten, ist keinem Zweifel un-

N a c h t r a g.

Ein an der Lindenstraße Belegenes Haus welches bis jetzt von dem Comp. Chirurgus jetzt Controlleur Grobecker bewohnt ist, nebst dahinter Befindlichen Bruchgarten; desgleichen ein anderes kleines Haus worin der Armen Vogt Noel wohnt soll in Termino den 26. dieses auf einige

terworfen, und daß sie auch wirklich dazu beitragen werden, kann man mit Recht hoffen.

Bückeburg den 14ten März 1798.

B. C. Faust.

Jahre meistbiethend vermiethet werden weshalb sich die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshause einfinden, die Bedingungen erfahren und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können.

Ein Paar Worte über Hrn. Dr. Lenhardt's Trank für Schwangere.

Herr Dr. Lenhardt in Quedlinburg empfiehlt in öffentlichen Blättern, besonders auch der Lippstädter Zeitung, seinen Trank für Schwangere auf eine so dringende Art, und führt so auffallende Proben seiner Wirkksamkeit an, daß es wohl der Mühe werth scheint zu untersuchen, was im Ganzen von diesem großen Mittel zu halten ist.

Eine Schwangere ist theils solchen Krankheitsursachen ausgesetzt, welche auch außer der Schwangerschaft auf sie wirken können; theils aber kann sie an besondern krampfhaften Zufällen leiden, welche sich den Zustand der Schwangerschaft, die Entbindung und was darauf folgt vorzüglich beziehen.

Die Entbindung selbst kann durch verschiedene Zufälle erschwert werden, welche ihren Grund nicht in dem Bau der Theile haben, theils und vorzüglich aber durch einen fehlerhaften Bau der Theile, besonders des weiblichen Beckens.

Der Trank des Hrn. Dr. Lenhardt's soll, wenn er gleich von Anfang gebraucht wird, alle üble Zufälle, während der Schwangerschaft verhüten, oder, wenn

sie entstanden sind, heben; dabey soll er die Entbindung erleichtern, und sogar in solchen Fällen, wo der Fehler im Bau des Beckens liegt, Hülfe schaffen. Das letztere halte ich für ganz unmöglich, und was diesen Wundertrank im übrigen betrifft, so muß er entweder wirksame Mittel enthalten, welche aber doch schlechterdings nicht auf jeden Zustand passen können, und es scheinen mir leidende Schwangere in diesem Falle in einen Glückstopf zu greifen, wo sie es dem Zufall überlassen müssen, ob etwas für sie heraus kommt; oder es besteht der erwähnte Trank aus ganz unschuldigen Mitteln und es hat bey seinem Gebrauch bloß der Glaube geholfen; in diesem Fall würde denn aber doch jeder Schwangeren, welche üble Zufälle befürchtet oder erleidet, zu rathen seyn, sich, wenn sie nicht von der Stärke und Wirkksamkeit ihres Glaubens vollkommen überzeugt ist, nicht einzig und allein auf dieses Mittel zu verlassen.

Dies meine kurze Meinung von dieser Panacee für Schwangere.

Lohmann.